

1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Freital

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 Sächsisches E-Government-Gesetz (SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in der Sitzung vom 14. März 2024 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freital beschlossen:

Artikel 1

Die Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Freital vom 2. Juli 2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt „Freitaler Anzeiger“ am 20. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Freital erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Freital („Freitaler Amtsblatt“) auf der Internetseite der Stadt Freital unter www.freital.de/amtsblatt.“

2. In § 2 wird Absatz 3 angefügt:

„Die elektronische Form stellt die authentische Form dar. Jedermann kann unentgeltlich, zu den am jeweiligen Standort geltenden Öffnungszeiten, in der städtischen Bibliothek (City-Center, Bahnhofstraße 34 in 01705 Freital) auf das Freitaler Amtsblatt zugreifen oder dort und im Bürgerbüro der Stadt Freital (Am Bahnhof 8 in 01705 Freital) einen Ausdruck davon erhalten.“

3. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die öffentliche Bekanntmachung durch das Freitaler Amtsblatt ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite verfügbar ist, vollzogen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Sonstige Veröffentlichungen

Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Freital, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Freitaler Amtsblatt veröffentlicht werden.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Freitaler Amtsblatt bekannt zu machen.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Nach § 4 Absatz 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.